

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Die Gemeinden bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Art. 10 Abs. 1

¹ Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Gemeindeversammlungen.

Art. 11 Ziff. 4, 5 und 6

Die Stimmberchtigten wählen:

4. die Mitglieder der Regionalgerichte;
5. Aufgehoben
6. Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Kanton, die Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.

Art. 27 Abs. 3

³ Der Kanton ist in höchstens 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen von Gemeindezusammenschlüssen auf die Anzahl der Wahlkreise.

Art. 54 Ziff. 2

Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch:

2. die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte.

Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2

² Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

Gliederungstitel vor Art. 68**2. REGIONEN****Art. 68**

Regionen

¹ Der Kanton ist in folgende Regionen gegliedert:

1. Albula;
2. Bernina;
3. Engiadina Bassa/Val Müstair;
4. Imboden;
5. Landquart;
6. Maloja;
7. Moesa;
8. Plessur;
9. Prättigau/Davos;
10. Surseva;
11. Viamala.

² Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen.

Art. 69

Aufgehoben

Art. 70

Aufgehoben

Art. 71

¹ Die Regionen sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ^{Regionen} und erfüllen ausschliesslich die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden.

² Die Organisation der Regionen sowie die politischen Rechte richten sich nach dem Gesetz.

³ Die Regionen bilden die Gerichtssprengel für die Regionalgerichte.

Art. 72

Aufgehoben

Art. 73

Aufgehoben

Art. 74

¹ Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die Regionen aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht.

² Im Bereich von Aufgaben, die den Regionen von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

Art. 76 Abs. 2

² Kanton, Regionen und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

Art. 108

¹ Kreise, welche von Gemeinden delegierte Aufgaben wahrnehmen, bestehen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts weiter. Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der übrigen Kreise verlängert sich bis zum Aufhebungszeitpunkt.

Kreise, Bezirke,
Regional-
verbände

² Bis Ende 2016 bilden die Bezirke Gerichtssprengel für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Deren Rechtsstellung richtet sich nach dem Gesetz.

³ Ab Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen dürfen den Kreisen und Regionalverbänden keine Aufgaben mehr zugewiesen werden.

⁴ Die Staatshaftung für sowie die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Regionalverbände sind für die gesamte Dauer ihres Bestehens in dem Masse gewährleistet, wie dies die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 vorsah.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.